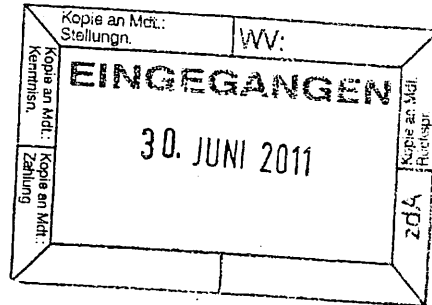


Landgericht Darmstadt

Geschäftsnummer 26 T 12/11

(21 XIV 16/11

Amtsgericht Offenbach am Main)



BESCHLUSS

In der Sicherungshaftsache

betreffend die nigerianische Staatsangehörige

geb. am

1982 in Benin City/Nigeria, letzter bekannter Aufenthalt in Deutschland: ohne festen Wohnsitz, z. Zt. Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III (Preungesheim)

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rudolf Jakobi-Jeutter, Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt am Main

an der weiter beteiligt ist:

Der Landrat des Kreises Offenbach, FD 35, AG Ermittlungen beim PP Südosthessen, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

hat die 26. Zivilkammer - Beschwerdekammer - des Landgerichts Darmstadt durch die Richterin am Landgericht Behring als Einzelrichterin

am 24.06.2011 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 13.05.2011 aufgehoben. Der Antrag vom 13.05.2011 wird zurückgewiesen.

Der Antrag vom 22.06.2011 auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für die Beschwerdeinstanz wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist nigerianische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben am Donnerstag, den 05.05.2011 über den Luftweg nach Deutschland ein. Nach eigenen Angaben erfolgte die Einreise von Afrika aus.

Am 12.05.2011 wurde sie im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung in ~~1~~ einer polizeilichen Personenkontrolle unterzogen und wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz festgenommen. Die Betroffene ist weder im Besitz eines gültigen Reisepasses noch eines Visums. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben aufgrund eines Treffers in der Eurodac-Datenbank, dass die *Betroffene* in der Vergangenheit am 23.06.2004 einen Asylantrag in Italien gestellt hat.

Im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung am 12.05.2011 äußerte die Betroffene gegenüber den Polizeibeamten den Wunsch, einen Asylantrag stellen zu wollen. Der von den Polizeibeamten protokollierte Asylantrag ging ausweislich der schriftlichen Bestätigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am 13.05.2011 dort ein. Auf mehrmalige Nachfrage der Unterzeichnerin konnte seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht mitgeteilt werden, zu welcher Uhrzeit der Antrag beim Bundesamt einging.

Nach Eingang des Asylantrages der Betroffenen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte dieses aufgrund des Eurodac-Treffers für Italien gemäß den Bestimmungen der Dublin II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) ein Rückübernahmeersuchen an Italien. Laut Mitteilung des Antragstellers vom 20.06.2011

wurde die Rückübernahme der Betroffenen bereits am 01.06.2011 von Italien abgelehnt. Hiergegen hat das Bundesamt remonstriert und wartet auf eine Stellungnahme von Italien. Nach telefonischer Auskunft des Bundesamtes am heutigen Tag ist bisher keine Reaktion von Italien erfolgt. In eine Prüfung des Asylantrages der Betroffenen wolle das Bundesamt erst nach Rückantwort von Italien eintreten. Wann mit dieser zu rechnen sei, sei allerdings nicht bekannt. Es sei nicht bekannt, ob in Italien ein Asylverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen worden sei. Eine entsprechende Akte ist von Italien bisher nicht übermittelt worden.

Der Antragsteller beantragte am 13.05.2011 die Anordnung von Sicherungshaft für die Dauer von drei Monaten. Gegen den dementsprechend erlassenen Beschluss des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 13.05.2011 richtet sich die Beschwerde.

II.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 106 Abs. 2 AufenthaltsgG i.V.m. §§ 58 ff, 429 FamFG) und begründet.

Es ist schon fraglich, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 AufenthG vorlagen oder ob zugunsten der Betroffenen nicht gemäß § 55 Abs. 1 AsylVfG ab Stellung des Asylantrages, der am 13.05.2011 zu einer unbekannten Uhrzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einging, eine Aufenthaltsgestattung bestand. Höchst fraglich ist mangels ausreichender Tatsachengrundlage nämlich, ob es sich bei dem am 13.05.2011 beim Bundesamt eingegangenen Asylantrag tatsächlich – wie von dem Antragsteller angenommen – um einen Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylVfG handelt. Gemäß § 71a Abs. 1 AsylVfG liegt ein Zweitantrag im Sinne der Vorschrift dann vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) im Bundesgebiet einen weiteren Asylantrag stellt. Ausweislich der Mitteilung des Bundesamtes vom heutigen Tage liegen jedoch lediglich ausweislich des Treffers in der Eurodac-Datenbank Erkenntnisse dazu vor, dass die Betroffene am 23.06.2004 einen Asylantrag in Italien gestellt hatte. Ob ein ordnungsgemäßes Asylverfahren tatsächlich durchgeführt worden war, ist dem Bundesamt mangels Vorliegens entsprechender Informationen nicht bekannt. Die Betroffene hat hierzu im Rahmen ihrer Anhörung glaubhaft versichert, dass sie vor vielen Jahren zwar einen

Asylantrag in Italien gestellt habe, unmittelbar danach aber ohne Durchführung eines Verfahrens nach Libyen zurückgeschoben worden sei.

Würde es sich bei dem Asylantrag der Betroffenen danach um einen Erstantrag handeln, was überwiegend wahrscheinlich ist, hätte dieser Antrag der Anordnung von Abschiebungshaft höchstwahrscheinlich entgegen gestanden. Die aus der Akte ersichtlichen Umstände sprechen durchaus dafür, dass der von den die Beschuldigtenvernehmung der Betroffenen durchführenden Polizeibeamten an das Bundesamt gefaxte Asylantrag tatsächlich vor Anordnung der Sicherungshaft am 13.05.2011 um 12.00 Uhr eingegangen ist. Ausweislich der Beschuldigtenvernehmung vom 12.05.2011 (Bl. 6 – 10 d.A.) endete die Vernehmung der Betroffenen nämlich um 23.00 Uhr und wurde sie um 23.10 Uhr dem Gewahrsam zugeführt. Laut Anhörungsprotokoll des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 13.05.2011 wurde der Beschluss zur Anordnung der Sicherungshaft der Betroffenen um 12.00 Uhr verkündet. Es spricht eine starke Vermutung dafür, dass der von den Polizeibeamten des K 33 aufgenommene Asylantrag per Fax bereits vor Verkündung des vorgenannten Beschlusses beim Bundesamt einging, so dass die Anordnung der Sicherungshaft bereits aus diesem Grunde nicht mehr hätte ergehen dürfen. Dies folgt aus einem Umkehrschluss zu § 14 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 71a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG.

Unabhängig von der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft zu irgendeinem Zeitpunkt vorlagen, ist die Beschwerde der Betroffenen jedenfalls zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung begründet, da ein Verstoß des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegen das Beschleunigungsgebot gegeben ist. Nach Auskunft des Bundesamtes liegt eine Ablehnung der Rückübernahme der Betroffenen bereits seit dem 01.06.2011 vor. Auf die Remonstration des Bundesamtes ist von Italien bisher keine Reaktion erfolgt. Gleichwohl ist das Bundesamt nach eigener Auskunft bisher nicht in eine sachliche Prüfung des Asylgesuchs der Betroffenen eingetreten, sondern möchte nach eigener Mitteilung nach wie vor eine Rückantwort Italiens abwarten. Wann mit einer Reaktion Italiens zu rechnen ist, ist ungewiss. Für das Beschwerdegericht ist daher weder zu prognostizieren, ob überhaupt eine Rückübernahme der Betroffenen von Italien in Frage kommt noch wann das Bundesamt in eine Prüfung des Asylgesuchs der Betroffenen einsteigt. Aufgrund der ungeklärten Tatsachenlage wäre es dem Bundesamt durchaus zumutbar gewesen, zwischenzeitlich die Prüfung des Asylgesuchs der Betroffenen vorzunehmen. Die ungeklärte Tatsachenlage darf in diesem Fall nicht zu

Lasten der Betroffenen gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das vermeintliche Asylgesuch der Betroffenen bereits vor sieben Jahren angebracht worden sein soll.

Die Anordnung der Sicherungshaft verstößt daher gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Trotz Erfolg in der Sache konnte der Betroffenen auf ihren Antrag vom 22.06.2011 keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden, §§ 76 Abs. FamFG, 114 ZPO. Die Betroffene hat bis zur Entscheidung in der Sache kein Formular zur Darlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Nach § 76 FamFG i.V.m. § 117 Abs. 4 ZPO hat sich die Betroffene zur Darlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des in § 1 i.V.m. Anlage 1 PKHVV festgelegten Formulars zu bedienen. Dieses muss vollständig und so ausgefüllt werden, dass eine gerichtliche Prüfung der Antragsvoraussetzungen möglich ist (BGH, Beschluss vom 14.10.2010, Az. V ZB 214/10). Bereits diese Voraussetzung hat die Betroffene nicht erfüllt. Die anwaltliche Versicherung des Verfahrensbevollmächtigten, dass die Betroffene mittellos ist, genügt den formalen Voraussetzungen nicht. Darüber hinaus bestehen auch begründete Zweifel an der Mittellosigkeit der Betroffenen. Diese war zwar nicht in der Lage oder nicht Willens die konkreten Umstände ihrer Einreise darzulegen, versicherte aber, dass sie über den Luftweg nach Deutschland eingereist sei. Die Kammer muss davon ausgehen, dass die Betroffene ihre *Einreise nach Deutschland* vor wenigen Wochen mit eigenen Geldmitteln bestritten hat. Zudem wies die durchaus gepflegte Kleidung der Betroffenen und ihre insgesamt gepflegte Erscheinung (manikürte Fingernägel, hochwertige Schuhe und Bekleidung) nicht auf eine Mittellosigkeit der Betroffenen hin.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß §§ 81 Abs. 1 FamFG, 106 Abs. 2 AufenthG. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller insgesamt auferlegt, da aufgrund der ungeklärten Tatsachenlage zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft zu irgendeinem Zeitpunkt überhaupt vorlagen. Zudem mangelte es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung des Haftantrages, da in dem Haftantrag Ausführungen dazu fehlten, ob das nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG für die Abschiebung erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vorlag. Fehlen in dem Haftantrag Ausführungen zu dem Einvernehmen, obwohl sich aus ihm selbst oder den ihm beigelegten Unterlagen ohne weiteres ergibt, dass die öffentliche Klage

oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung eines Ausländers aus und der Antrag ist unzulässig (BGH, Beschluss vom 27.04.2011, Az. V ZB 71/11, Rn. 8). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis tatsächlich bereits am 13.05.2011 erklärt hatte und der Antragsteller dies dem Beschwerdegericht rechtzeitig vor der Anhörung am 22.06.2011 per Fax nachgereicht hatte. Mit dieser Ergänzung des Haftantrages entfiel zwar insoweit das der Abschiebung entgegenstehende Hindernis, jedoch nicht die in der Beschwerdeinstanz nicht heilbare Verletzung des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG (BGH, Beschluss vom 27.04.2011, Az. V ZB 71/11, Rn. 9).

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Behring



Ausgefertigt:
Darmstadt, den 24. Juni 2011
Justizsekretär
als Urkundsstelle in der
Geschäftsstelle